

1 Geltungsbereich

Das Preisblatt bezieht sich im Wesentlichen auf die hausanschlussrelevanten Festlegungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, sowie auf die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Pasewalk GmbH für:

- den Neubau von ortsfesten Hausanschlüssen (§ 10)
- zeitlich befristete Hausanschlüsse
- die Ausführung sonstiger Leistungen gemäß § 9, 11, 13
- Hausanschlüsse, mit einer Hausanschlussleitung über DN 50 sind nicht durch die pauschalen Kostenansätze in diesem Preisblatt geregelt.

Technische Anschlussbedingungen

Für Hausanschlüsse und deren Nutzung gelten im Netz der Stadtwerke Pasewalk GmbH Ergänzende Bedingungen zur Verordnung über allgemeine Bedingungen zur Versorgung mit Wasser (AVBWasserV). Diese sind in ihrer aktuellen Fassung im Internet unter www.Stadtwerke-Pasewalk.de abrufbar.

2 Hausanschlusspreis

Die dem Anschlussnehmer berechneten Kostenanteile für den Hausanschluss werden als Hausanschlusspreis ausgewiesen. Dieser kann enthalten:

- die Kostenerstattung zur Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses gemäß § 10 AVBWasserV (inkl. der Erstinbetriebsetzung nach § 13 AVBWasserV)
- den Baukostenzuschuss gemäß § 9 AVBWasserV
- die Montagekosten je Mess- und Steuereinrichtung

3 Anschlusskosten und sonstige Kosten

3.1 Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses

Allgemeines

Für Anschlüsse, die durch Art, Lage und Dimensionierung vom Standard abweichen und durch die nachfolgend beschriebenen Pauschalen nicht abgedeckt werden, können die Kosten individuell berechnet werden.

Der Hausanschluss von nicht ständig bewohnten Objekten erfolgt mittels Zähleranschlusschacht, welcher an der Grundstücksgrenze zu errichten ist.

Zeitlich befristete Anschlüsse (Bauwasseranschlüsse)

Für die Herstellung/Demontage der Verbindung zum/vom Verteilungsnetz und zur Inbetriebsetzung/Außerbetriebsetzung eines zeitlich begrenzten Anschlusses (z.B. Bauwasser) werden nachfolgende Kosten berechnet. Darin sind die Leistungspositionen Kopfloch, Muffenverbindung, Wiederinbetriebnahme, An- und Abfahrt sowie die Montage und Demontage des Bauwasserkastens enthalten.

- Anschluss bis DN 50: 246,01 € netto 263,23 € brutto

- Anschluss bis DN 50 auf die Bodenplatte: 68,92 € netto 73,74 € brutto

Zeitlich befristete Anschlüsse sind nach maximal zwei Jahren in einen festen Anschluss umzuwandeln.

- Leihgebühr pro Tag für die befristete zeitweise Gebrauchsüberlassung eines Standrohrzählers im betriebsfertigen Zustand zwecks Entnahme von Bauwasser: 2,56 € netto 3,05 € brutto

- Tarifpreis für die abgenommene Wassermenge (ohne Abwassergebühr) inklusive Konzessionsabgabe: 1,85 € netto 1,98 € brutto

Hausanschluss

Bestandteil der Hausanschlusskosten sind die Lieferung und die Montage der Anschlussarmatur, der Hausanschlussleitung (bis DN 50), der Hauptabsperreinrichtung sowie die Inbetriebsetzung des Hausanschlusses.

- Hausanschluss Wasser mit einer Länge der Hausanschlussleitung bis 12 Meter mit den erforderlichen Tiefbauleistungen sowie dem Deckenschluss im öffentlichen Bereich:

3.741,80 € netto 4.003,73 € brutto

Anschluss für eine zweite Messeinrichtung bis QN 2,5
Lieferung und Einbau einer zweiten Messeinrichtung in der Kundenanlage für die Trinkwasserentnahme ohne Einleitung des anfallenden Wassers in die städtische Abwasserkanalisation nach Vorgabe des Versorgers

- Kosten für den Einbau eines Unterwasserzählers 118,10 € netto 140,54 € brutto
- jährliche Wasserunterzählergebühr 45,21 € netto 53,80 € brutto

Mehrlängen

Ist die Hausanschlusslänge größer als die den Hausanschlusskosten zugrunde liegende Längenpauschale, so wird die darüber hinausgehende Hausanschlussleitung als Mehrlänge berechnet.

- Mehrlänge pro Meter für Anschlüsse Wasser (bis DN 50): 108,99 € netto 116,62 € brutto

Eigenleistung Tiefbau

Für den durch den Anschlussnehmer geleisteten Tiefbauanteil auf dem Anschlussnehmergrundstück gewährt die Stadtwerke Pasewalk GmbH einen Rabatt angerechnet auf den Anschlusspreis.

- Rabatt auf den Tiefbau pro Meter: 82,57 € netto 88,35 € brutto

Vergebliche Anfahrt

Für jede vom Anschlussnehmer oder –nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Erbringung einer der unter 3.1 aufgeführten Leistungen (z.B. erfolgloser Versuch der Inbetriebsetzung bei festgestellten Mängeln in der Anschlussnehmeranlage) werden die nachfolgend ausgewiesenen Kosten berechnet.

- vergebliche Anfahrt: 72,15 € netto 77,20 € brutto

3.2 Baukostenzuschuss (§ 9 AVB WasserV)

Die Erschließungslast von Wohn- und Gewerbegebieten (Bauleitplanung) zur Versorgung mit Trinkwasser obliegt der Stadtwerke Pasewalk GmbH auf der Grundlage öffentlich rechtlicher Verpflichtungen unter Bezugnahme auf § 123 Baugesetzbuch (Bekanntmachung vom 08.12.1986) in der jeweils geltenden Fassung. Bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Baukostenzuschüsse) im Zusammenhang mit der Erschließung von Wohn- und Gewerbegebieten, gilt § 127 Abs. 4 Baugesetzbuch in Übereinstimmung mit § 9 AVBWasserV.

3.3 Mess- und Steuereinrichtungen

Zählermontage

Die Leistung umfasst die Montage und/oder die Demontage ohne die Kosten für die Messeinrichtung.

- Wasserzähler bis zur Größe QN 10: 77,23 € netto 82,64 € brutto
- je weiteren Wasserzähler bis QN 10 (bei gleicher Anfahrt auf dem gleichen Grundstück): 47,88 € netto 51,23 € brutto
- Entgelt für den Wechsel eines Wasserzählers: 83,61 € netto 89,46 € brutto

Wiederverplombung von nicht gemessenen Anlagenteilen der Anschlussnehmeranlage

- Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben: 45,33 € netto 48,50 € brutto

Kosten der Wasserzählerbefundprüfung und Wechsel der Messeinrichtung auf Kundenveranlassung bei Einhaltung der Eichtoleranzgrenzen werden nach Aufwand berechnet.

3.4 Zahlung, Verzug

Für alle Leistungen sind die benannten Kosten innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig. Für einen vom Anschlussnehmer/-nutzer verursachten Zahlungsverzug werden nachfolgende Kosten berechnet. Sie werden ohne Umsatzsteuer erhoben.

- Mahnung	5,00 €
- Einzug durch einen Beauftragten (je Inkassogang):	15,00 €
- Ausfertigung von Zweitschriften von Rechnungen u.a. aus Gründen, die die SWP nicht zu vertreten hat	1,72 € netto 2,00 € brutto

3.5 Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung wird keine Umsatzsteuer erhoben. Im Zusammenhang mit der Wiederherstellung des Anschlusses nach einer Trennung muss eine Wiederinbetriebsetzung der Installationsanlage erfolgen. Die fachgerechte Inbetriebsetzung der Installationsanlage und die Einweisung des Anschlussnutzers/-nehmers sind durch das Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) vorzunehmen und sind nicht Bestandteil der aufgeführten Kosten.

Unterbrechung des Hausanschlusses und der Anschlussnutzung an der vorhandenen Hauptabsperreinrichtung

- Ausführungskosten der Unterbrechung:	83,62 € netto
----------------------------------------	---------------

Erfolgslose Unterbrechung für jede vom Anschlussnehmer oder –nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Erbringung einer der unter 3.5 aufgeführten Leistungen (z.B. Nichtanwesenheit / verwehrt Zugang) werden nachfolgend ausgewiesenen Kosten berechnet.

- Ausführungskosten der erfolglosen Unterbrechung:	72,15 € netto
----------------------------------------------------	---------------

Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung durch physische, zwangsweise Trennung des Netzanschlusses

- Trennung des Netzanschlusses an der Anschlussleitung:	1.253,93 € netto
---------------------------------------------------------	------------------

Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung an der vorhandenen Absperreinrichtung

- Ausführungskosten der Wiederherstellung:	89,99 € netto 96,29 € brutto
--------------------------------------------	------------------------------

Wiederherstellung des ursprünglichen Anschlusses und der Anschlussnutzung nach physischer Trennung des Netzanschlusses

- Herstellen des Netzanschlusses an der Anschlussleitung:	1.257,39 € netto
-----------------------------------------------------------	------------------

Die Kosten für die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden vor der Erbringung der Leistung fällig.

4 Umsatzsteuer

Soweit die oben genannten Leistungen der Umsatzsteuer (zurzeit 7 % bzw. 19 % für eine zweite Messeinrichtung ohne Einleitung des anfallenden Wassers) unterliegen, sind neben den Nettopreisen die gerundeten Bruttopreise angegeben.

5 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 1. Februar 2026 in Kraft.

6 Änderungsvorbehalt

Die Stadtwerke Pasewalk GmbH behält sich eine Änderung im „Preisblatt Netzanschluss - Wasser“ vor. Die geänderte Fassung wird mit Inkrafttreten Bestandteil des jeweils abgeschlossenen Vertrages bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses.